

Prüfung naturschutzrechtlicher Belange

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Ingenried sowie der Mischwasserentlastung und dem Regenwasserkanal über den gemeinsamen Entlastungskanal lief zum 31.12.2023 aus. Bis 31.12.2024 liegt eine beschränkte Erlaubnis für die Einleitungsstelle vor. Die vorliegenden Unterlagen dienen der Beantragung der gehobenen Erlaubnis zur Benutzung des Reigerbaches als Vorfluter für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage und entlastetem Mischwasser für einen Zeitraum von 20 Jahren. Für die Einleitung von Niederschlagswasser wird separat eine beschränkte Erlaubnis beantragt.

Die Einleitung des gemeinsamen Entlastungskanals in den Reigerbach erfolgt auf Flur-Nr. 1700, Gemarkung Ingenried. Da die Einleitungsstelle innerhalb des Biotopes „Moorkomplex am Oberlauf des Reigerbaches“ (Nr. 8130-0147-001) Hauptbiotoptyp „Flachmoor, Streuwiese (50%)“ liegt, ist eine überschlägige Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange angezeigt.

In der folgenden Tabelle werden relevante Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens gemäß UVPG-Anhang 3 aufgezeigt.

Die Kläranlage Ingenried ist bemessen und wird beantragt für eine Abwasserbelastung entsprechend 1.100 EW₆₀. Bauliche Maßnahmen, mit denen eine Versiegelung einhergehen würde, sind nicht vorgesehen.

Nr.	Beschreibung	Beurteilung
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Bestehende Anlage, keine baulichen Änderungen. Innerhalb der Betriebsgebäude: Installation einer chemischen Phosphorelimination auf der Kläranlage, Ertüchtigung der Gebläse und des Lufteintragssystems Außenbereich: Umbaumaßnahmen am Schlamm Speicher
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	nicht bekannt
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Nutzung des Reigerbaches als Einleitungsgewässer für das gereinigte Abwasser aus der Kläranlage.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Klärschlamm-Verwertung bleibt unverändert.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Bei sachgemäßem Betrieb und Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen / Auflagen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Kläranlage: Mechanisch-biologisch Abwasserreinigung Belebungsanlage mit simultaner aerober Schlammstabilisierung Vorgesehene Optimierung: chemische Reinigungsstufe - Phosphorelimination
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	Sehr gering bei vorschriftsmäßigem Betrieb der Anlage und regelmäßiger Wartung aller Komponenten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Sehr gering Der Anlagenbetrieb wird über das Prozesssteuerungssystem dauerhaft überwacht. Bei einer Fehlfunktion der Reinigungsanlage erfolgt zudem eine hohe Verdünnung durch die zwei nachgeschalteten Teiche vor der Einleitung in den Reigerbach. Es besteht keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit.

2	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vergleich zum derzeitigen Anlagenbetrieb zu erwarten.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Keine erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigungen im Vergleich zum derzeitigen Anlagenbetrieb zu erwarten.

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (z.B. FFH- oder Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen

2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Einleitstelle Reigerbach Biotop mit der Nr. 8130-0147-001 „Moorkomplex am Oberlauf des Reigerbaches“, Hauptbiototyp „Flachmoor, Streuwiese (50 %)“ ⇒ Die Einleitstelle in den Reigerbach besteht bereits und wird nicht verändert.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht bekannt
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	nicht betroffen
2.3.12	Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP-Punkte und -Flächen	ABSP-Punkte und -Flächen an der Einleitungsstelle sind nicht bekannt.
2.3.13	Ökoflächenkataster	A/E-Flächen, Ökokontoflächen etc. sind nicht bekannt.

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
----------	---

3.1	die Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vergleich zum derzeitigen Anlagenbetrieb. Keine erheblichen, baulichen Änderungen. Tendenzielle Verbesserung der Wasserqualität des Reigerbaches bei Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	keine
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	keine
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Sehr gering. Bei schwerwiegenden Betriebsstörungen können kurzzeitig erhöhte Ablaufwerte auftreten. Störungen werden über das Leitsystem der Kläranlage registriert und vom Betrieb unmittelbar behoben.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Zeitlich nicht eingrenzbar. Die Anlage wird über das Leitsystem und den Bereitschaftsdienst permanent überwacht.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	nicht bekannt
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die Anlage wird durch das Betriebspersonal sowie Fachfirmen gem. Wartungsplan gewartet. Das Betriebspersonal wird laufend geschult und fortgebildet.

Betrachtung der Schutzgüter:

Arten und Lebensräume

Das Planungsgebiet umfasst den bestehenden Kläranlagenstandort in Ingenried. Durch die intensive Nutzung des Geländes ist nicht mit einem Vorkommen von stöempfindlichen Tierarten zu rechnen. Bauliche Veränderungen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft sind nicht geplant. Die Einleitstelle in den Reigerbach besteht ebenfalls seit 2005 und wird nicht verändert. Durch die Optimierung der Phosphorelimination kann sogar von einer Verbesserung der Wasserqualität und des ökologischen Zustandes ausgegangen werden. Dies hat positive Auswirkungen auf die aquatischen Lebewesen im Reigerbach. Die Bestandsgehölze sind zu erhalten. Durch das Vorhaben werden somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Boden und Fläche

Es liegt kein seltener Bodentyp vor. Die geringfügigen Umbaumaßnahmen auf dem Kläranlagengebiet finden überwiegend innerhalb der bestehenden Betriebsgebäude statt. Im Außenbereich wird das bestehende Schlammsilo geringfügig umgebaut. Somit hat die Maßnahme keinen Verlust von Boden und Fläche zur Folge.

Wasser

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, jedoch in einem wassersensiblen Bereich. Die Einleitung des Ablaufkanals für das gereinigte Abwasser aus der Kläranlage Ingenried, dem Regenüberlaufbecken (RÜB) sowie den Teichen 1 und 2, die als Regenrückhaltebecken fungieren, erfolgt in den Reigerbach, ein Gewässer III. Ordnung. Durch die Optimierung der Phosphorelimination wird die Wasserqualität verbessert. Sofern alle Gewässerschutzbestimmungen eingehalten werden, ist auch für das Grundwasser von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Klima und Luft

Aufgrund der topographischen Situation herrschen insgesamt günstige Luftaustauschbeziehungen vor. In der näheren Umgebung des Kläranlagenstandortes dominiert die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Diese grundsätzlich kaltluftproduzierenden Bereiche erfüllen eine hohe Wärmeausgleichsfunktion. Die Umbaumaßnahmen haben keinen Einfluss auf Klima und Luft.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Das Kläranlagengelände weist keine landschaftlich hochwertigen Strukturen auf. Am Rand der beiden Klärteiche wachsen vereinzelte Laubbäume. Diese bleiben im Zuge der Baumaßnahme jedoch erhalten. Die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden oder Schlammsilos ist nicht geplant, sodass keine Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Ergebnis:

Die Eingriffserheblichkeit wird für die zuvor betrachteten Schutzgüter als nicht erheblich eingestuft.

Eingriffsermittlung

Die geplanten Umbaumaßnahmen (Optimierung Phosphorelimination, Erneuerung des Gebläses und des Lufteintragssystems) finden innerhalb der bestehenden Betriebsgebäude statt. Die Umbaumaßnahmen am bestehenden Schlammsilo haben keine zusätzliche Versiegelung zur Folge. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Bei Durchführung der Umbaumaßnahmen ist Folgendes zu beachten:

- Die Bestandsgehölze sind zu erhalten und dürfen im Zuge der Umbaumaßnahmen nicht beschädigt werden.
- Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind bevorzugt auf versiegelten Flächen auszuweisen. Sollte dies nicht vollumfänglich möglich sein, sind die Kronentraufbereiche der Gehölze von Lagerung auszusparen.
- Abbruchmaterialien müssen spätestens nach Ende der Umbaumaßnahmen abtransportiert und fachgerecht entsorgt/ verwertet werden.

Sonstige Erläuterungen:

Das betrachtete Einzugsgebiet wird teilweise im Misch- und Trennsystem entwässert. Die Entlastung der Mischwasserkanalisation wird nach dem RÜB in einen Rückhalteteich eingeleitet. In diesem Rückhalteteich mündet auch der Regenwasserkanal. Der Abfluss des Teiches erfolgt über einen Entlastungskanal, an welchen auch der Ablauf der Kläranlage angeschlossen ist. Damit weist die Abwasseranlage Ingenried im Bereich der Kläranlage eine gemeinsame Einleitungsstelle in den Reigerbach auf. Dies ist die bestehende Entwässerungssituation.

Die Kläranlage Ingenried ist eine bestehende Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse 2. Die Anlage ist in dieser Form seit mehreren Jahren in Betrieb. Neben der laufenden detaillierten Eigenüberwachung wird die Anlage durch externe Prüfer überwacht.

Die Kläranlage verfügt über ein Leit- und Überwachungssystem und wird von qualifiziertem Personal betrieben.

Mit der hier gegenständlichen Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung sind keine baulichen Änderungen am Anlagenbestand verbunden.

Die Reinigungsqualität bleibt auch bei erhöhter Wassermenge (Bevölkerungszunahme etc.) gleich. Die Anforderungswerte der Verschmutzung gem. Merkblatt Nr. 4.4/22 des Bayerischen Landesamts für Umwelt wurden bisher und werden weiterhin eingehalten.

Werden im weiteren Verlauf die empfohlenen Maßnahmen (Optimierung der Phosphorelimination) umgesetzt, so führen diese zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Gesamtanlage. Die Verwirklichung dieser Maßnahmen bewirkt somit voraussichtlich eine Verringerung der Gewässerbelastung.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Biotop sind auch bei erhöhter Wassermenge nicht zu erwarten.